

Postfach 1548 | CH-8027 Zürich

BÄR
& KARRER

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2026

Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen ("TJPV") sowie zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung ("GwV")

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 15. Oktober 2025 auf der Website des Bundes publizierte Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und damit zusammenhängende Änderungen anderer Verordnungen («**Entwurf**»). Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Gelegenheit und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Bär & Karrer AG («**B&K**») als international ausgerichtete Anwaltskanzlei berät Individualpersonen und Unternehmen regelmässig zu Fragestellungen, die in den Anwendungsbereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fallen. Der geplante Entwurf ist für unsere Klienten somit von hoher Bedeutung. Unsere Stellungnahme erfolgt jedoch aus der Perspektive der im Gesellschaftsrecht sowie der Finanzmarktgesetze beratenden Praktiker, unabhängig von bestehenden Mandatsbindungen.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit gerne an den unterzeichneten Partner unserer Kanzlei wenden.

I Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme ist punktueller Natur und konzentriert sich auf einige aus der Sicht der in den relevanten Bereichen tätigen Fachgruppen von B&K besonders relevante Bestimmungen im Entwurf. Dieses Begleitschreiben enthält einige grundsätzliche Ausführungen, detailliertere Bemerkungen und Änderungsvorschläge sind der tabellarischen Stellungnahme in der Beilage zu entnehmen.

Bär & Karrer AG
Rechtsanwälte

baerkarrer.ch

Zürich
Brandschenkestrasse 90
CH-8002 Zürich
Phone: +41 58 261 50 00
zuerich@baerkarrer.ch

Genf
12, quai de la Poste
CH-1211 Genève 3
Phone: +41 58 261 57 00
geneve@baerkarrer.ch

Lugano
Via Vegezzi 6
CH-6901 Lugano
Phone: +41 58 261 58 00
lugano@baerkarrer.ch

Zug
Baarerstrasse 8
CH-6302 Zug
Phone: +41 58 261 59 00
zug@baerkarrer.ch

Basel
Lange Gasse 47
CH-4052 Basel
Phone: +41 58 261 59 50
basel@baerkarrer.ch

St. Moritz
Via Maistra 2
CH-7500 St. Moritz
Phone: +41 58 261 50 90
st.moritz@baerkarrer.ch

II Kernpunkte

1 Bemerkungen zum 1. Abschnitt der E-TJPV: Rechtseinheiten ausländischen Rechts

Der Entwurf sieht für die Erfassung von Rechtseinheiten ausländischen Rechts einen weitgehenden Verweis auf die Referenzkriterien des Global Forum vor. Eine Unterstellung von Rechtseinheiten unter das TJPG – und insbesondere seine Strafbestimmungen – durch einen solchen Verweis ist rechtsstaatlich bedenklich. Der Bundesrat entledigt sich dadurch einer ihm aufgetragenen Aufgabe, wobei er auf die Kriterien eines intergouvernementalen Gremiums – anders als bei einer Subdelegation innerhalb der Verwaltung im Rahmen von Art. 48 RVOG – keinen hinreichenden Einfluss hat. Sofern der Verweis dynamisch sein soll (was aus dem Verordnungstext nicht genügend klar wird), so wären auch die Anforderungen an die Rechtsetzungsdelegation nicht erfüllt. Für den Rechtsanwender ist der Pauschalverweis auch nur schwer handhabbar, da die Länderberichte laufend überarbeitet werden und nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Die Anmerkungen zur Unbestimmtheit und zur Praxisuntauglichkeit gelten im Besonderen für Art. 1 Abs. 3 E-TJPV, der Rechtseinheiten faktisch dazu verpflichten würde, regelmässig zu überprüfen, ob ein Bericht erscheint und von vergleichbarer Qualität ist wie ein Länderbericht des Global Forum.

Mit Bedacht auf die Wichtigkeit von Rechtssicherheit in Bezug auf die Unterstellung unter das TJPG und seine strafbewährten Bestimmungen schlagen wir vor, **die erfassten Rechtseinheiten ausländischen Rechts in einer abschliessenden Liste als Anhang zur TJPV verbindlich aufzulisten.**

2 Bemerkungen zum 2. Abschnitt der E-TJPV: Wirtschaftlich berechtigte Person

Die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person als Kernbegriff und gleichsam Dreh- und Angelpunkt der neuen Transparenzgesetzgebung muss erhöhten Anforderungen an die Klarheit, Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit genügen. Die diebezüglich vorgeschlagenen Bestimmungen in Abschnitt 2 der E-TJPV würden hingegen zu wesentlichen Unschärfen führen, weiter zu einer nicht angebrachten und auch im Rechtsvergleich zum GwG nicht zweckmässigen Überdehnung des Begriffs. Um die Rechtsanwendung möglichst einheitlich, praktikabel und rechtssicher zu gestalten, schlagen wir vor, Abschnitt 2 wie folgt systematisch zu ordnen und wo möglich auf den bewährten Kontrollbegriff von Art. 963 Abs. 2 OR zurückzugreifen:

Die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person ist **kaskadenartig** vorzunehmen. Dieser Ansatz erhöht die Rechtssicherheit und sorgt für Systemkohärenz mit dem GwG sowie dessen etablierter Praxis. Die Kaskadenregelung ist wie folgt auszugestalten:

1. Prüfung auf **direkte oder indirekte Beteiligungskontrolle**
2. Nur subsidiär: Prüfung einer **Kontrolle auf andere Weise**
3. Liegt weder eine direkte / indirekte Beteiligung noch eine Kontrolle auf andere Weise vor, ist subsidiär **das oberste Mitglied des Leistungsorgans** als wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen.

Wir schlagen vor, **die Definition des Begriffs der Kontrolle auf andere Weise direkt an Art. 963 Abs. 2 OR anzulehnen**, statt neue Kontrolltatbestände zu schaffen, bzw. solche in offener Form in einem Verordnungstext nur anzudeuten. Die im Entwurf vorgesehenen zahlreichen zusätzlichen Kriterien (Vetorechte, Vereinbarungen, familiäre Verbindungen etc.) würden zu erheblichen Unsicherheiten bei den Rechtsanwendern führen und sind zudem nicht notwendig, da durch die bewährte Regelung des OR inhaltlich abgedeckt. Verbleiben kann aus unserer Sicht eine klarstellende Regelung der Treuhandverhältnisse.

3 Bemerkungen zur Teilrevision der GwV

Der territoriale Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes ("**GwG**") ist für die Unterstellung zentral, bleibt in der Praxis jedoch unklar und wird faktisch durch die FINMA-Praxis konkretisiert, die primär auf Finanzintermediäre zugeschnitten ist. Bei Weiterführung dieses Ansatzes besteht das Risiko, dass diese Praxis auch auf Beraterinnen und Berater Anwendung findet, obwohl diese nicht der FINMA-Aufsicht unterstehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit regen wir ausserhalb dieser Vernehmlassung *de lege ferenda* an, den territorialen Geltungsbereich des GwG klar auf Gesetzesstufe zu regeln.

Zur Stärkung der Rechtssicherheit regen wir weiter an, Holdinggesellschaften ausdrücklich den operativen Gesellschaften gleichzustellen. Obwohl sie bereits in der GwV und in der Selbstregulierung von Sitzgesellschaften abgegrenzt werden, besteht ohne explizite Regelung das Risiko, dass Holdinggesellschaften im Rahmen der Beraterregelung als "nicht operative Rechtseinheiten" qualifiziert würden bzw. dass diesbezüglich Unsicherheit bestünde. Dies soll durch die Einführung eines neuen Art. 2b E-GwV klargestellt werden.

Die Hauptkritik bei den Ausführungsbestimmungen zur Beraterregelung bezieht sich auf die Tätigkeitsdefinition in Art. 12d E-GwV. Die Bezugnahme auf "jede kausale Tätigkeit" ist zu weit gefasst und würde überdies wiederum zu Rechtsunsicherheiten führen. **Wir regen an, den Anwendungsbereich inhaltlich durch den Bezug auf GwG-relevante finanzielle Transaktionen bzw. Zahlungsflüsse zu präzisieren und damit sachgerecht einzugrenzen. Tätigkeiten ohne hinreichenden Transaktionsbezug (z.B. reine Bewertungs- oder Gutachter Tätigkeiten) sollten ausdrücklich ausserhalb des Anwendungsbereichs liegen.** Zudem empfehlen wir eine Anlehnung an die FATF-Terminologie ("prepare for or carry out").

In Bezug auf immobilienbezogene Vorgänge gemäss Art. 12e E-GwV empfehlen wir mehrere Präzisierungen, um Überregulierung und praxisferne Einordnungen zu vermeiden.

* * * * *

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und würden uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs freuen. Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniel Flühmann

(daniel.fluehmann@baerkarrer.ch; +41 58 261 56 08)

Beilage: Tabellarische Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen des Entwurfs

Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV)

<i>Absender</i>	<i>Bär & Karrer AG</i>
<i>E-Mail</i>	<i>daniel.fluehmann@baerkarrer.ch</i>
<i>Datum der Stellungnahme</i>	<i>30.01.2026</i>

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen			
1. Abschnitt: Rechtseinheiten ausländischen Rechts			
Art. 1			
Art. 1 Abs. 1	Folgende ausländische Rechtseinheiten sind Rechtseinheiten nach Artikel 2 Absatz 3 TJPG, sofern sich ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet:	Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollten einem Anhang zur TJPV– neben den bereits gesetzlich erfassten juristischen Personen – die weiteren erfassten Rechtseinheiten für jede Jurisdiktion in einer abschliessenden Liste positiv und verbindlich aufgezählt werden. Der Bundesrat kann eine solche Liste bei Bedarf aktualisieren und behält somit die Kontrolle über deren Inhalt. Für Rechtsanwender schafft ein solcher Ansatz erheblichen Mehrwert, da keine Zweifel verbleiben und Änderungen durch amtliche Publikation öffentlich bekannt gemacht werden. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut von Art. 1 E-TJPV lagert die Festlegung des Anwendungsbereichs des TJPG in wesentlichen Teilen materiell an das Global Forum aus. Dabei wird nicht restlos klar, ob es sich beim Verweis in Art. 1 Abs. 2 um einen statischen oder dynamischen Verweis handeln	Folgende Die in Anhang 1 aufgeführten ausländischen Rechtseinheiten sind Rechtseinheiten nach Artikel 2 Absatz 3 TJPG, sofern sich ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet.:

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		soll. Die pauschale Bezugnahme auf die Referenzkriterien des Global Forum ist mit Bedacht auf das Legalitätsprinzip rechtsstaatlich in mehrfacher Hinsicht bedenklich. So kommt der Verweis auf die Kriterien des Global Forum einer Subdelegation, mithin einer Änderung der sich aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeitsordnung durch die Exekutive, gleich. Schon bei einer Subdelegation auf Bundesebene gälten erhöhte Anforderungen; so wäre eine Übertragung nur gültig, wenn ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss dazu ermächtigt (Art. 48 Abs. 2 RVOG).¹ Dies muss umso mehr gelten, wenn die Rechtsetzung auf ein intergouvernementales Gremium übertragen werden soll. Der Gesetzgeber hat aber den Bundesrat beauftragt, die weiteren Art. 18 TJPG unterstehenden Rechtseinheiten zu bestimmen (Art. 2 Abs. 3 TJPG). Der Bundesrat soll dabei zwar die Kriterien des Global Forum berücksichtigen, er ist hingegen nicht befugt, diese normative Entscheidung mittels eines Verweises im Ganzen an ein intergouvernementales Gremium zu übertragen. Der pauschale Verweis auf hunderte Berichte kommt auch dem gebotenen Grad der Bestimmtheit anzuwendender Rechtssätze nicht nach, da die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten nicht mit der notwendigen Gewissheit danach ausrichten können. Wäre der Verweis dynamisch, wären auch die vom Bundesgericht entwickelten Anforderungen an die Rechtssetzungsdelegation verletzt. Eine Delegation an Private ist nur im Bereich	

¹ Siehe dazu BGE 141 II 169 E. 3.5; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich 2024, Rz. 2308 ff.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		weniger wichtiger Normen zulässig.² Soweit eine Regelung über blosse Vollzugstätigkeit hinausgeht, ist eine verfassungsrechtliche Delegationskompetenz sowie ein hinreichend bestimmter gesetzlicher Übertragungsakt nötig, der die Rechtsetzungssubjekte bezeichnet.³ Die Referenzkriterien des Global Forum stellen vorliegend keine rein technischen oder vollzugsbezogenen Normen dar, sondern bestimmen inhaltlich den Anwendungsbereich von Art. 18 TJPG. Auf die Weiterentwicklung der Referenzkriterien des Global Forum hat der Bundesrat zudem keinen genügenden Einfluss. Die Festlegung der unter Art. 18 TJPG fallenden Rechtseinheiten betrifft jedoch eine zentrale Frage des Anwendungsbereichs eines strafbewehrten Bundesgesetzes und kann daher nicht als untergeordnete Materie qualifiziert werden. Überdies ist eine solche pauschale Bezugnahme auf die Kriterien des Global Forum auch in der Praxis schwer handhabbar. Die Länderberichte werden laufend überarbeitet, sind teilweise interpretationsbedürftig und für Rechtsanwender nicht ohne Weiteres zugänglich.	
Art. 1 Abs. 1 lit. a	juristische Personen;	Juristische Personen unterstehen schon von Gesetzes wegen Art. 18 TJPG, siehe Art. 2 Abs. 3 TJPG (Hervorhebung hinzugefügt): <i>"Juristische Personen ausländischen Rechts, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet, unterstehen Artikel 18. Der Bundesrat bestimmt unter Berücksichtigung der internationalen Empfehlungen</i>	juristische Personen;

² BGE 136 I 316 E. 2.4.1, 320; vgl. auch Art. 164 Abs. 1 BV.

³ BGE 136 I 316 E. 2.4.1, 320; vgl. auch BSK BV-WYTENBACH/WYSS, Art. 164 Rz. 41.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		zur Transparenz für Steuerzwecke die weiteren Rechtseinheiten, die Artikel 18 unterstehe n. "	
Art. 1 Abs. 1 lit. b	andere Rechtseinheiten, für die Transparenzanforderungen nach den Referenzkriterien des <i>Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes</i> (<i>Global Forum</i>) gelten.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 1.	andere Rechtseinheiten, für die Transparenzanforderungen nach den Referenzkriterien des <i>Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes</i> (<i>Global Forum</i>) gelten.
Art. 1 Abs. 2	Die Kategorien von Rechtseinheiten nach Absatz 1 sind in den nachstehenden Kapiteln der jeweiligen Länderberichte des <i>Global Forum</i> über den Informationsaustausch auf Ersuchen aufgelistet:	Die rechtliche Tragweite des vorgeschlagenen Art. 1 Abs. 2 E-TJPV ist nicht klar. Mit Umsetzung des Vorschlags eines Anhangs zur JPV kann Art. 1 Abs. 2 E-TJPV gestrichen werden.	Die Kategorien von Rechtseinheiten nach Absatz 1 sind in den nachstehenden Kapiteln der jeweiligen Länderberichte des <i>Global Forum</i> über den Informationsaustausch auf Ersuchen aufgelistet:
Art. 1 Abs. 2 lit. a	Gesellschaften: A.1.1 <i>Availability of legal and beneficial ownership information for companies</i> ;		Gesellschaften: A.1.1 <i>Availability of legal and beneficial ownership information for companies</i>;
Art. 1 Abs. 2 lit. b	Personengesellschaften: A.1.3 <i>Partnerships</i> ;		Personengesellschaften: A.1.3 <i>Partnerships</i>;
Art. 1 Abs. 2 lit. c	Stiftungen: A.1.5 <i>Foundations</i> ;		Stiftungen: A.1.5 <i>Foundations</i>;
Art. 1 Abs. 2 lit. d	sonstige Rechtseinheiten: <i>Other entities</i> .		sonstige Rechtseinheiten: <i>Other entities</i>.
Art. 1 Abs. 3	Liegen keine Länderberichte des <i>Global Forum</i> vor, so können Berichte anderer intergouvernementaler Gremien oder nationaler Stellen verwendet werden, wenn sie von vergleichbarer Qualität wie die Länderberichte sind.	Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre für Rechtseinheiten aus Ländern, für die kein Länderbericht des <i>Global Forum</i> vorliegt, unklar, ob sie auf Basis möglicherweise vorliegender Berichte anderer Gremien oder Stellen dem TJPG unterstellt werden. Rechtseinheiten aus solchen Ländern wären durch diese Formulierung zudem faktisch dazu verpflichtet, regelmässig zu überprüfen, ob ein Bericht irgendeines (unbestimmten) intergouvernementalen Gremiums oder einer nationalen Stelle erscheint und ob ein solcher	Liegen keine Länderberichte des <i>Global Forum</i> vor, so können Berichte anderer intergouvernementaler Gremien oder nationaler Stellen verwendet werden, wenn sie von vergleichbarer Qualität wie die Länderberichte sind.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		Bericht von vergleichbarer Qualität ist wie ein Länderbericht des Global Forum. Die vorgeschlagene Bestimmung macht durch die unpersönliche Formulierung zudem nicht klar, wer diese Berichte verwenden kann. Art. 1 Abs. 3 E-TJPV ist insgesamt viel zu unbestimmt und deshalb aus rechtsstaatlicher Perspektive unhaltbar. Auch deshalb sollten die relevanten ausländischen Rechtseinheiten in einem Anhang zur JPV abschliessend aufgelistet werden.	
2. Abschnitt: Wirtschaftlich berechtigte Person			
Vor Art. 2 und Art. 3		Die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person ist im Rahmen der E-TJPV und im Lichte des breiten Adressatenkreises von zentraler Bedeutung. Für die Rechtsanwendenden ist entscheidend, dass die Regelung Klarheit darüber vermittelt, wer als wirtschaftlich berechtigte Person gilt und entsprechend gemeldet werden muss. Ein Rückblick scheint an dieser Stelle angebracht: Als die GAFI-Transparenzregeln im Jahre 2015 erstmals ins Obligationenrecht aufgenommen wurden, bestanden grosse Unsicherheiten betreffend die zu meldende(n) Person(en). In der Lehre wurde eine Vielzahl von Interpretationen mit einem enorm breiten Spektrum vertreten. Erfreulicherweise schaffte der Gesetzgeber im Jahr 2019 Klarheit, in dem er Art. 697j Abs. 2 OR einführte und für den Begriff der indirekten Kontrolle auf die bewährte Definition von Art. 963 Abs. 2 OR verwies.	

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		Der Entwurf der TJPV sieht insbesondere eine ausufernde Aufzählung möglicher (aber nicht abschliessender) Kriterien, bei denen eine "Kontrolle auf andere Weise" vorliegen könne, vor, was die Gefahr erneuter Unsicherheit bei der Rechtsanwendung birgt. Dem ist durch eine stringendere Regelung zu begegnen. Die Festlegung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) auf der Basis des Konzepts der Kontrollinhaberschaft erfordert eine klare, rechtssichere und praxistaugliche Prüfsystematik. Aus Gründen der Systemkohärenz mit dem GwG (welche gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage durchaus beabsichtigt ist, vgl. S. 4) ist es angezeigt, vorliegend in den Art. 2 und 3 E-TJPV eine Kaskadenregelung vorzusehen, welche die Reihenfolge der Prüfung verbindlich festlegt. Die Formulierung von Art. 4 Abs. 1 TJPG schliesst die Möglichkeit einer Kaskadenordnung auf Verordnungsstufe keinesfalls aus, und eine Abweichung vom GwG und der zugehörigen Praxis rechtfertigt sich u.E. gerade nicht: So wären Divergenzen zwischen dem Transparenzregister und den von Finanzintermediären erhobenen Daten vorprogrammiert, und die dem TJPG unterworfenen Gesellschaften sind entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 15) nicht grundsätzlich besser positioniert, die sie kontrollierenden Personen zu erheben, als dies z.B. ein beaufsichtigter Finanzintermediär ist, der der Gesellschaft Dienstleistungen erbringt. Die Kaskadenregelung erhöht die Rechtssicherheit. Sie legt verbindlich fest, wann auf die "Kontrolle auf andere Weise" abzustellen ist und mit dem Verweis auf die bereits bewährten Kontrollkriterien des Art. 963 Abs. 2 OR	

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		wird ein einheitlicher Kontrollbegriff verankert (siehe hierzu Bemerkungen zu Art. 3 E-TJPV unten). Aus unserer Sicht sind entsprechend die Art. 2 und 3 E-TJPV anzupassen, um den erhöhten Anforderungen an die Rechtssicherheit (gerade im strafbewehrten Bereich) nachzukommen.	
Art. 2	Kontrolle durch Beteiligung		
Art. 2 Abs. 3	Eine indirekte Beteiligung ermöglicht der wirtschaftlich berechtigten Person die Kontrolle über eine Gesellschaft, wenn sie mindestens 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer Zwischengesellschaften umfasst, die selbst direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Gesellschaft halten.	Eine indirekte Kontrolle setzt voraus, dass mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einer oder mehreren zwischengeschalteten Gesellschaften gehalten werden, da andernfalls die Gefahr von Doppelkontrollen bestünde. In Anlehnung an Art. 963 Abs. 2 Ziff. 1 OR ist Art. 2 Abs. 3 E-TJPV entsprechend anzupassen.	Eine indirekte Beteiligung ermöglicht der wirtschaftlich berechtigten Person die Kontrolle über eine Gesellschaft, wenn sie mindestens mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer Zwischengesellschaften umfasst, die selbst direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Gesellschaft halten.
Art. 3	Kontrolle auf andere Weise		
Art. 3 Abs. 1	Eine natürliche Person kontrolliert eine Gesellschaft dann auf andere Weise, wenn sie, direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, namentlich über das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit verfügt:	Im Sinne der vorgeschlagenen Kaskade sollte die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person stufenweise erfolgen. Zunächst ist zu prüfen, ob eine (direkte oder indirekte) Kontrolle durch Beteiligung vorliegt. Ergibt dieser Test mindestens eine wirtschaftlich berechnete natürliche Person, sind keine weiteren Abklärungen vorzunehmen. Nur wenn gestützt auf diese Beteiligungsprüfung keine wirtschaftlich berechnete Person festgestellt werden kann, soll subsidiär geprüft werden, ob eine Kontrolle auf andere Weise vorliegt. Entsprechend empfehlen wir, in Art. 3 Abs. 1 E-TJPV klarzustellen, dass sich die	Eine natürliche Person kontrolliert eine Gesellschaft dann auf andere Weise, wenn sie, direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, namentlich über das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit verfügt: Besteht keine Kontrolle durch Beteiligung gemäss Artikel 2, sind als wirtschaftlich berechnete Personen diejenigen natürlichen Personen festzustellen, die die Gesellschaft auf andere Weise im Sinne von Art. 963 Abs. 2 OR kontrollieren. Fehlen solche Personen, so

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		Prüfung einer Kontrolle auf andere Weise lediglich subsidiär zur Kontrolle durch Beteiligung im Sinne von Art. 2 E-TJPV vorzunehmen ist. Besteht weder eine Kontrolle durch Beteiligung noch eine Kontrolle auf andere Weise, ist ersatzweise das oberste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen. Gestützt auf Art. 6 E-TJPG versucht Art. 3 E-TJPV den Begriff "Kontrolle auf andere Weise" zu konkretisieren. Das schweizerische Recht kennt mit Art. 963 Abs. 2 OR jedoch bereits eine umfassende Regelung zur Kontrolle eines Unternehmens. Die TJPV sollte keinen eigenständigen Kontrollbegriff schaffen oder zusätzliche, abweichende Elemente einführen, da dies Rechtsunsicherheit erzeugte. Der Begriff der "Kontrolle auf andere Weise" im Sinne des TJPG ist daher am bewährten Kontrollbegriff von Art. 963 Abs. 2 OR auszurichten und wir schlagen vor, in Art. 3 Abs. 1 E-TJPV einen entsprechenden Verweis aufzunehmen.	gilt subsidiär das oberste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich berechtigte Person.
Art. 3 Abs. 1 lit. a	mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder oder vergleichbaren Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gesellschaft zu ernennen oder abzuberufen;	In Folge unserer Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1 E-TJPV oben ist lit. a ersatzlos zu streichen.	mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder oder vergleichbaren Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gesellschaft zu ernennen oder abzuberufen;
Art. 3 Abs. 1 lit. b	ein Veto gegen die Entscheidungen der Gesellschaft einzulegen; oder	In Folge unserer Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1 E-TJPV oben ist lit. b ersatzlos zu streichen. Zudem ist zu erwähnen, dass es u.E. nicht sachgerecht ist, jede Person mit einem beliebigen Vetorecht als wirtschaftlich berechtigte Person zu qualifizieren. Vetorechte sind in Aktionärsbindungsverträgen üblich, vermitteln jedoch für sich allein weder Kontrolle noch massgeblichen Einfluss, sondern dienen	ein Veto gegen die Entscheidungen der Gesellschaft einzulegen; oder

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		regelmässig lediglich dem Minderheitenschutz und der Absicherung eines finanziellen Investments. Auch das Kartellrecht unterscheidet zwischen Vetorechten, die eine gemeinsame Kontrolle begründen, und solchen, die dies nicht tun; höchstens erstere können als Kriterium für wirtschaftliche Berechtigung herangezogen werden.	
Art. 3 Abs. 1 lit. c	Entscheidungen zu erwirken, die Gewinnausschüttungen der Gesellschaft bewirken.	In Folge unserer Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1 E-TJPV oben ist lit. c ersatzlos zu streichen.	Entscheidungen zu erwirken, die Gewinnausschüttungen der Gesellschaft bewirken.
Art. 3 Abs. 2	Die Kontrolle auf andere Weise umfasst zudem jede andere Art der Ausübung eines massgeblichen Einflusses innerhalb der Gesellschaft; je nach Eigenschaften der Gesellschaft und den Umständen kann dieser Einfluss namentlich durch die folgenden Mittel ausgeübt werden:	Aufgrund des vorgeschlagenen Verweises in Art. 3 Abs. 1 E-TJPV auf Art. 963 Abs. 2 OR sind die in Art. 3 Abs. 2 lit. a–d E-TJPV genannten Mittel weitgehend obsolet und nicht mehr ausdrücklich zu nennen. Der Klarheit halber schlagen wir jedoch vor, die Treuhandverhältnisse in diesem Absatz weiterhin ausdrücklich zu regeln.	Die Kontrolle auf andere Weise umfasst zudem jede andere Art der Ausübung eines massgeblichen Einflusses innerhalb der Gesellschaft; je nach Eigenschaften der Gesellschaft und den Umständen kann dieser Einfluss namentlich ausgeübt werden. Bei der Beurteilung der Kontrolle auf andere Weise nach Absatz 1 sind Treuhandverhältnisse zu berücksichtigen. Verfügt eine Person über Rechte oder Einfluss auf treuhänderischer Basis, so gilt nicht sie, sondern der Treugeber als wirtschaftlich berechtigte Person.
Art. 3 Abs. 2 lit. a	formelle oder informelle Vereinbarungen mit Aktionärinnen, Aktionären, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern oder Vereinbarungen mit gleichwertigen Auswirkungen;	In Folge unserer Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2 E-TJPV oben ist lit. a ersatzlos zu streichen. Zudem ist zu bemerken, dass nicht jede Vereinbarung eine wirtschaftliche Berechtigung begründet; sehr viele Vereinbarungen dienen lediglich rudimentären Minderheitenschutz und vermitteln keinen massgeblichen Einfluss.	formelle oder informelle Vereinbarungen mit Aktionärinnen, Aktionären, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern oder Vereinbarungen mit gleichwertigen Auswirkungen
Art. 3 Abs. 2 lit. b	Schuldinstrumente, wie Wandelanleihen oder partiarische Darlehen;	In Folge unserer Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2 E-TJPV oben ist lit. b ersatzlos zu streichen. Zudem ist zu bemerken, dass nach dem Wort-	Schuldinstrumente, wie Wandelanleihen oder partiarische Darlehen;

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		laut andernfalls potenziell jeder Wandeldarlehensgeber (bzw. vergleichbare Gläubiger) als wirtschaftlich berechnigte Person qualifizieren könnte, unabhängig von der Höhe des Wandeldarlehens. Dies widerspricht selbst dem Erläuterungsbericht, wonach eine wirtschaftliche Berechnigung nur vorliegen soll, wenn im Ergebnis eine Stellung vergleichbar mit einer Beteiligung von 25 % vermittelt wird. Insbesondere bei Start-up-Unternehmen mit einer Vielzahl ausstehender Wandeldarlehen würde dies zu einer ungerechtfertigten Vielzahl sog. wirtschaftlich berechtigter Personen führen.	
Art. 3 Abs. 2 lit. c	Statuten oder gleichwertige Dokumente der Gesellschaft;	In Folge unserer Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2 E-TJPV oben ist lit. c ersatzlos zu streichen.	Statuten oder gleichwertige Dokumente der Gesellschaft;
Art. 3 Abs. 2 lit. d	Verbindungen zwischen Familienmitgliedern; oder	In Folge unserer Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2 E-TJPV oben ist lit. d ersatzlos zu streichen. Zudem ist zu bemerken, dass es insbesondere unklar ist, was unter "Verbindungen zwischen Familienmitgliedern" zu verstehen ist. Sofern Art. 3 Abs. 2 lit. d nicht gestrichen wird, sollte "Verbindungen zwischen Familienmitgliedern" klar definiert werden (Beschränkung auf Ehegatten und Familienmitglieder in gerader Linie).	Verbindungen zwischen Familienmitgliedern; oder Sofern Art. 3 Abs. 2 lit. d E-TJPV nicht gestrichen wird: Verbindungen zwischen Ehegatten oder Familienmitgliedern in gerader Linie; oder
Art. 3 Abs. 2 lit. e	Treuhandverhältnisse, unabhängig davon, ob sie formellen oder informellen Charakter haben.	In Folge unserer Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 2 E-TJPV oben ist lit. e zu streichen; Treuhandverhältnisse sind stattdessen systematisch in Art. 3 Abs. 2 E-TJPV zu regeln.	Treuhandverhältnisse, unabhängig davon, ob sie formellen oder informellen Charakter haben.
Art. 3 Abs. 3	Die Kontrolle auf andere Weise ist indirekt, wenn sie über eine oder mehrere zwischengeschaltete natürliche oder juristische Personen,		

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
	Rechtseinheiten, Personengesellschaften oder Trusts ausgeübt wird.		
Art. 4	Treuhandverhältnisse		
Art. 4 Abs. 1	Als treuhänderisch tätiges Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise treuhänderisch tätige Geschäftsführerin oder treuhänderisch tätiger Geschäftsführer gilt, wer die Funktion einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates beziehungsweise einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers in einer Gesellschaft schweizerischen Privatrechts in ihrem oder seinem Namen und auf fremde Rechnung ausübt.	Der vorgeschlagene Wortlaut "Auf fremde Rechnung" passt hier nicht, zumal auch treuhänderisch tätige Organpersonen oftmals eine Vergütung von der Gesellschaft beziehen. Massgebend ist, demgegenüber, ob ein Mandatsverhältnis mit einem Dritten besteht.	Als treuhänderisch tätiges Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise treuhänderisch tätige Geschäftsführerin oder treuhänderisch tätiger Geschäftsführer gilt, wer die Funktion einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates beziehungsweise einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers in einer Gesellschaft schweizerischen Privatrechts in ihrem oder seinem Namen und auf fremde Rechnung im Auftrag eines Dritten ausübt.
Art. 5	Handeln in gemeinsamer Absprache		
Art. 5 Abs. 1 (neu)	In gemeinsamer Absprache handelt, wer seine Verhaltensweise im Hinblick auf den Erwerb einer Beteiligung, die Ausübung von Stimmrechten oder eine andere Weise der Kontrolle über die Gesellschaft mit Dritten durch einen Vertrag oder durch andere in organisierter Weise ergriffene Massnahmen abstimmt.	Bereits heute bereitet der Begriff der "gemeinsamen Absprache" in Artikel 697j OR Auslegungsschwierigkeiten. Insbesondere ist unklar, ob allein schon das Bestehen eines Aktionärsbindungsvertrages als gemeinsame Absprache qualifizieren kann; selbst dann wenn kleine Minderheitsaktionäre darin keine oder nur minimste Veto-Rechte haben, die keinerlei Kontrolle oder Einfluss über die Gesellschaft vermitteln. Wir regen auch hier an, mehr Rechtssicherheit zu schaffen und klarzustellen, dass das Bestehen eines Aktionärsbindungsvertrages oder einer Vereinbarung betreffend Managementbeteiligungen für sich alleine noch keine gemeinsame Absprache darstellt. Vielmehr sollte das Vorliegen eines Vertrages nur dann bzw. nur für diejenigen Personen zu einer relevanten gemeinsamen Absprache führen,	In gemeinsamer Absprache handelt, wer seine Verhaltensweise im Hinblick auf den Erwerb einer Beteiligung, die Ausübung von Stimmrechten oder eine andere Weise der Kontrolle über die Gesellschaft mit Dritten durch einen Vertrag oder durch andere in organisierter Weise ergriffene Massnahmen Vorgehen abstimmt.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		welche durch diese gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne des Kartellrechts erlangen. Gerade bei jungen Firmen und Start-ups bestehen in der Regel zahlreiche Kleininvestoren wie Familienmitglieder, Freunde, Angel-Investoren etc. Die Zahl der Aktionäre steigt dabei schnell über 10 an, wobei die einzelnen Beteiligungen regelmässig im einstelligen Prozentbereich liegen. Wenn künftig sämtliche Start-ups alle Aktionäre als wirtschaftlich Berechtigte melden müssten, bloss weil sie Partei eines Aktionärsbindungsvertrages sind (der ihnen jedoch keinerlei massgebenden Einfluss vermittelt), würde dies zu einem enormen Mehraufwand gerade für junge Firmen führen, die in einer Anfangsphase gerade keine überzähligen Ressourcen für entsprechende Administration haben. Dies würde den staatlichen Bemühungen, Startups zu fördern widersprechen und führte auch bei der Führung des Transparenzregisters für die Behörden zu unnötigem Mehraufwand. Auch aus dem Zweck der Gesetzgebung ergibt sich kein Bedarf, sämtliche Kleinstaktionäre zu erfassen. Zudem schlagen wir vor, eine "Safe Haven" Ausnahme für Kleinaktionäre zu schaffen. Vor dem Hintergrund, dass der Begriff des Handelns in gemeinsamer Absprache im Finanzmarktrecht bereits etabliert ist, regen wir zudem an, die Bestimmung redaktionell an die Regelung der Finanzmarktinfrakturgesetzgebung anzugleichen (Art. 12 Abs. 1 FinfraV-FINMA auszurichten).	

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 5 Abs. 2 (neu)	[...]		Das Bestehen eines Aktionärsbindungs-, Managementbeteiligungs- oder ähnlichen Vertrages begründet für sich allein noch keine gemeinsame Absprache. Eine solche liegt nur für diejenigen Parteien des Aktionärsbindungs- oder ähnlichen Vertrages vor, welche dadurch gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft erlangen.
Art. 5 Abs. 3 (neu)	[...]		Personen, die weder direkt noch indirekt 5 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte einer Gesellschaft halten, gelten in jedem Fall nicht als wirtschaftlich berechnete Personen.
3. Abschnitt: Pflichten der Gesellschaft			
Art. 6 Abs. 2	Kontrolliert die wirtschaftlich berechnete Person die Gesellschaft durch eine Beteiligung, so muss die Gesellschaft zudem die Information beschaffen, ob diese Kontrolle auf einer Beteiligung beruht, die:	Art. 6 Abs. 2 E-TJPV geht über die Erfordernisse des TJPG hinaus, für einige der Schwellenwerte gibt es entsprechend keine gesetzliche Grundlage und sie sind zu streichen oder entsprechend anzupassen:	Kontrolliert die wirtschaftlich berechnete Person die Gesellschaft durch eine Beteiligung, so muss die Gesellschaft zudem die Information beschaffen, ob diese Kontrolle auf einer Beteiligung beruht, die:
Art. 6 Abs. 2 lit. a	in den Fällen von Artikel 3 Buchstaben a und c TJPG über mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent beträgt;	Für die Abstufung 25%/50/75% gibt es im TJPG keine Grundlage.	in den Fällen von Artikel 3 Buchstaben a und c TJPG: über mindestens 25 Prozent und höchstens 50 75 Prozent beträgt;
Art. 6 Abs. 2 lit. b	über 50 Prozent und höchstens 75 Prozent beträgt;	Für eine Meldung, ob die Beteiligung zwischen 50% und 75% beträgt, gibt es keine gesetzliche Grundlage.	in allen anderen Fällen: mindestens 25 Prozent beträgt über 50 Prozent und höchstens 75 Prozent beträgt;
Art. 6 Abs. 2 lit. c	über 75 Prozent beträgt.	Für eine Meldung, ob die Beteiligung über 75% beträgt, gibt es ausserhalb von Art. 3 TJPG keine gesetzliche Grundlage.	über 75 Prozent beträgt
Art. 6 Abs. 3	Kontrollieren mehrere Personen in gemeinsamer Absprache die Gesellschaft, so legt diese	Die Formulierung dieses Absatzes ist missverständlich. Wir schlagen vor, die Formulierung an die vorstehenden Absätze anzupassen, sodass klar wird, dass die Gesellschaft	Kontrollieren mehrere Personen in gemeinsamer Absprache die Gesellschaft, so legt be- schafft diese die Information über den Kontrollanteil fest , der von allen gemeinsam

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
	den Kontrollanteil fest, der von allen gemeinsam gehalten wird, und nicht die individuellen Anteile jeder einzelnen beteiligten Person.	die Information über den Kontrollanteil von mehreren Personen, welche die Gesellschaft in gemeinsamer Absprache kontrollieren, beschaffen muss.	gehalten wird, und nicht die individuellen Anteile jeder einzelnen beteiligten Person.
Art. 7	Informationen über die Kontrollkette	Art. 7 E-TJPV geht deutlich über die Pflicht der Gesellschaft zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen hinaus. Zwei "zwischenengeschaltete" Personen/Gesellschaften gibt es häufig, weshalb die Bestimmung für zahlreiche Gesellschaften zu einem erheblichen Mehraufwand führt, für den Art. 7 TJPG keine Rechtsgrundlage schafft. Bei komplexen Strukturen, insbesondere auch mit ausländischen Gesellschaften, akzentuiert sich dieser Mehraufwand und ist für die Verpflichteten kaum mehr bewältigbar. Art. 7 E-TJPV ist zu streichen.	Informationen über die Kontrollkette
Art. 7 Abs. 1 lit. c	Gegen mindestens eine ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen wurden Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Embargogesetzes vom 22. März 2002 erlassen.	Die Gesellschaft sollte nur in die Pflicht genommen werden, Informationen über die Kontrollkette zu beschaffen, wenn sie tatsächlich von solchen Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen Kenntnis hat.	Sofern Art. 7 E-TJPV nicht gestrichen wird: Die Gesellschaft hat Kenntnis von Gegen mindestens eine ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen wurden Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Embargogesetzes vom 22. März 2002 erlassen gegen mindestens eine ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen.
Art. 7 Abs. 2 lit. d	bei Trusts: Name, Ort, Postleitzahl und Land des Sitzes und, wenn vorhanden, die UID beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Identifikationsnummer sowie die Rolle der Parteien in diesem Trust in Anwendung von Artikel 15 TJPG;	Die Klasse der Begünstigten ist bei Ermessenstrust oftmals sehr weit und kann insbesondere auch Personen umfassen, die weder um die Existenz des Trusts wissen noch realistische Chancen haben, jemals vom Trust profitieren zu können. Es sollte deshalb klar definiert werden, wer als Begünstigter identifiziert werden muss. U.E. ist die Identifikation aller Personen, welche bereits Ausschüttungen erhalten haben sowie aller Personen, die	Sofern Art. 7 E-TJPV nicht gestrichen wird: bei Trusts: Name, Ort, Postleitzahl und Land des Sitzes und, wenn vorhanden, die UID beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Identifikationsnummer sowie die Rolle der Parteien in diesem Trust in Anwendung von Artikel 15 TJPG, wobei als Begünstigte alle Personen gelten, denen ein Anspruch auf Ausschüttungen aus dem Trust zusteht oder die bereits einmal Ausschüttungen aus dem

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		einen Anspruch auf Ausschüttungen haben, sachgerecht.	Trust erhalten haben und solche auch in Zukunft erhalten können;
Art. 7 Abs. 2 lit. e	bei natürlichen Personen, Rechtseinheiten und Personengesellschaften, die treuhänderisch tätig sind: nebst den Informationen nach Buchstaben a–c auch, ob es sich bei den gemeldeten Personen um die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder die Treuhänderin oder den Treuhänder handelt.	Die Auftraggeber eines Treuhandverhältnisses sind selbst nicht treuhänderisch tätig. Entsprechend sollten treuhänderisch tätige Personen lediglich diesen Umstand melden.	Sofern Art. 7 E-TJPV nicht gestrichen wird: bei natürlichen Personen, Rechtseinheiten und Personengesellschaften, die treuhänderisch tätig sind: nebst den Informationen nach Buchstaben a–c ist auch zu melden, dass auch, ob es sich bei den gemeldeten Personen um die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder die Treuhänderin oder den Treuhänder handelt.
Art. 11 Abs. 2	Meldet sie nach Artikel 4 Absatz 2 TJPG subsidiär das oberste Mitglied ihres leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person, so muss die Gesellschaft die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a und c sowie dessen Funktion innerhalb der Gesellschaft übermitteln.	Abs. 1 lit. a verweist u.a. auf Art. 9 Abs. lit. e E-TJPV „die Art der Kontrolle“ welche beim obersten Leitungsorgan nicht gegeben ist, da es nur subsidiär als wirtschaftlich berechtigte Person gilt.	Meldet sie nach Artikel 4 Absatz 2 TJPG subsidiär das oberste Mitglied ihres leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person, so muss die Gesellschaft die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a und c (soweit anwendbar) sowie dessen Funktion innerhalb der Gesellschaft übermitteln.
Art. 12 Abs. 1 lit. b	a. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeiten, die Wohnsitzgemeinde, den Wohnsitzstaat und die Funktion des obersten Mitglieds ihres leitenden Organs nach Artikel 11 Absatz 3 (Auskunftsperson);	Die Formulierung Wohnsitzgemeinde weicht ohne ersichtlichen Grund von den übrigen Stellen ab, wo Ort und Postleitzahl des Wohnsitzes verlangt werden.	den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeiten, Ort und Postleitzahl des Wohnsitzes die Wohnsitzgemeinde , den Wohnsitzstaat und die Funktion des obersten Mitglieds ihres leitenden Organs nach Artikel 11 Absatz 3 (Auskunftsperson);
Art. 16 Abs. 1 lit. b	a. Sie hat nur eine Aktionärin oder einen Aktionär, die beziehungsweise der eine natürliche Person ist.	Es vor dem Hintergrund des Zwecks der Bestimmung kein Grund ersichtlich, weshalb dies auf Ein-Aktionär-Gesellschaften begrenzt sein soll.	Sie hat nur eine Aktionärin oder einen Aktionär, die beziehungsweise der eine natürliche Person ist. Alle Aktionäre sind natürliche Personen.
Art. 16 Abs. 1 lit. c	b. Die Aktionärin oder der Aktionär ist im Handelsregister als einziges Verwaltungsratsmitglied der betreffenden Gesellschaft eingetragen.	Die Beschränkung des vereinfachten Verfahrens auf Fälle, in welchen es nur ein Mitglied des Verwaltungsrats (nämlich die wirtschaftlich berechtigte Person) gibt, scheint nicht nötig. Entscheidend ist, dass den Behörden aufgrund der Stellung des Verwaltungsrates die	Die Aktionärin oder der Aktionär ist Alle Aktionäre sind im Handelsregister als einziges Verwaltungsratsmitglieder der betreffenden Gesellschaft eingetragen.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		notwendigen Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen bereits vorliegen. Dies ist auch der Fall, wenn neben der wirtschaftlich berechtigten Person weitere Personen Teil des Verwaltungsrates sind.	
Art. 16 Abs. 1 lit. d	c. Die Aktionärin oder der Aktionär ist die einzige wirtschaftlich berechnigte Person der Gesellschaft.	Siehe oben; eine Einschränkung auf Gesellschaften mit Alleinaktionär ist nicht nötig, solange alle wirtschaftlich berechtigten Personen gleichzeitig Aktionäre und gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sind.	Die Aktionärin oder der Aktionär ist die einzige wirtschaftlich berechnigte Person der Gesellschaft. Alle wirtschaftlich berechtigten Personen sind Aktionäre der Gesellschaft.
Art. 16 Abs. 2	Die vereinfachte Art und Weise besteht darin, dass die Gesellschaft in der Meldung die Alleinaktionärin oder den Alleinaktionär als wirtschaftlich berechnigte Person bestätigt. Weitere Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind nicht nötig.	Anpassung gemäss Ausführungen oben (keine Begrenzung auf Gesellschaften mit Alleinaktionär).	Die vereinfachte Art und Weise besteht darin, dass die Gesellschaft in der Meldung die Aktionärinnen und Aktionäre gemäss Absatz 1 Alleinaktionärin oder den Alleinaktionär als wirtschaftlich berechnigte Person Personen bestätigt. Weitere Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind nicht nötig.
Art. 18 Abs. 3	Die Änderung einer Beteiligung muss nur gemeldet werden, wenn sie dazu führt, dass ein Schwellenwert nach Artikel 6 Absatz 2 über- oder unterschritten wird.	Eine Meldepflicht bei Unterschreiten der 25%-Schwelle findet im TJPG keine Grundlage.	Die Änderung einer Beteiligung muss nur gemeldet werden, wenn sie dazu führt, dass ein Schwellenwert nach Artikel 6 Absatz 2 über- oder unterschritten wird.
5. Abschnitt: Kontrolle über den Trust			
Art. 20 Abs. 2 lit. a	a. die Vermögenswerte des Trusts zu veräussern oder anzulegen;	Vermögensverwaltungsbefugnisse sind in diesem Zusammenhang nicht relevant und sollten nicht als Kontrolle über den Trust gelten.	die Vermögenswerte des Trusts zu veräussern oder anzulegen;
Art. 20 Abs. 2 lit. b	b. über die Ausschüttungen des Trusts zu entscheiden, diese vorzunehmen oder zu genehmigen;	Reine Vetorechte sollten nicht als Kontrolle über den Trust gelten.	b. über die Ausschüttungen des Trusts zu entscheiden oder diese vorzunehmen oder zu genehmigen;
7. Abschnitt: Zugang zum Transparenzregister			

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 40	Risikokategorien	[Bereits ein einzelner Vermerk führt zwingend zu mindestens «mittlerem Risiko», unabhängig von dessen Gewicht. Dies kann zu unverhältnismässigen Konsequenzen führen.]	[Vorschlag: Differenzierung nach Art und Schwere des Vermerks sowie Möglichkeit zur Herabstufung.]
Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung			
Art. 2	Geltungsbereich		
Art. 2 Abs. 1	Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre, Händlerinnen und Händler, Beraterinnen und Berater, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.	Obwohl diese Bestimmung nur zwecks Einschluss der Beraterinnen und Berater angepasst werden soll, erachten wir eine grundsätzliche Stellungnahme für sachlich geboten: Der territoriale Geltungsbereich des GwG ist für die Praxis von grundlegender Bedeutung. Er ist neben anderen Kriterien konstitutiv für die Unterstellung unter das GwG und bestimmt unmittelbar Rechte und Pflichten der betroffenen Personen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und im Lichte der Delegationsgrenzen sollte der territoriale Geltungsbereich auf Gesetzesstufe geregelt und ggf. auf Verordnungsstufe weiter ausgeführt werden. Es ist problematisch, dass die derzeitige Umschreibung des territorialen Anwendungsbereichs trotz Umschreibung auf Verordnungsstufe für die Praxis nicht hinreichend klar definiert ist und faktisch einer Präzisierung durch ein FINMA Rundschreiben (Rundschreiben 2011/1) bedarf, welche auf Finanzintermediäre ausgelegt ist. Es ist zu erwarten, dass die FINMA-Praxis faktisch auch Geltung für die Beraterinnen und Berater erlangen wird, obwohl diese nicht der FINMA-Aufsicht unterstehen.	

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
		<i>De lege ferenda</i> regen wir an, die territoriale Anknüpfung des GwG einer Regelung auf Gesetzesstufe zuzuführen und dabei die Besonderheiten der einzelnen Unterkategorie angemessen zu berücksichtigen.	
Art. 2 Abs. 3 lit. a	Angestellte einer Gesellschaft für das Erbringen von Dienstleistungen an andere Gesellschaften desselben Konzerns;	Die Ausnahme gilt gemäss unserem Verständnis auch bei Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft, bei welcher der Angestellte angestellt ist. Darum empfehlen wir, "andere" zu streichen.	Angestellte einer Gesellschaft für das Erbringen von Dienstleistungen an andere Gesellschaften desselben Konzerns;
Art. 2b (neu)	[...]	Art. 2a Abs. 6 E-GwG stellt eine Definition der "nicht operativen Rechtseinheiten" auf und nennt als Teil der Kategorie, wenn auch nicht abschliessend, die Sitzgesellschaften. Während die Definition des Gesetzes u.E. ausreichend weit ist, um auch Gesellschaften als operativ zu verstehen, die Teilfunktionen in einem Konzernverbund wahrnehmen, ist es u.E. zweckmässig und wichtig, im Sinne der Rechtssicherheit die Holdinggesellschaften ausdrücklich als operativ bzw. operativen Gesellschaften gleichstellt zu bezeichnen, wofür wir einen neuen Art. 2b E-TJPV vorschlagen. Zwar wird die Holdinggesellschaft bereits in Art. 6 Abs. 3 lit. b GwV von der Sitzgesellschaft abgegrenzt und wird in der branchenspezifischen Selbstregulierung den operativen Gesellschaften gleichgestellt, es besteht aber ohne explizite Regelung in der GwV u.E. ein Risiko, dass Holdinggesellschaften trotz wesentlicher strategischer und finanzieller Steuerungsfunktionen im Rahmen der Beraterregelung als "nicht operative Rechtseinheiten" qualifizierbar erscheinen könnten. Dem soll durch eine explizite Regelung entgegengetreten werden.	Art. 2b Holdinggesellschaften Holdinggesellschaften im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b gelten nicht als nicht operative Rechtseinheiten gemäss Artikel 2a Absatz 6 GwG.

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 12d	Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3 ^{bis} und 3 ^{quater} GwG		
Art. 12d Abs. 1	Die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3 ^{bis} und 3 ^{quater} GwG umfasst jede kausale Tätigkeit, welche einen Beitrag zu einem Rechtsvorgang nach Artikel 2 Absatz 3 ^{bis} Buchstaben a–e GwG darstellt, ohne welchen der Vorgang nicht umgesetzt würde, einschliesslich der Beratung.	Der vorgeschlagene Wortlaut ("jede kausale Tätigkeit") ist zu weit gefasst und führt zu Rechtsunsicherheit. Wir schlagen vor, den Anwendungsbereich durch den gesetzlich verankerten Bezug zu "finanziellen Transaktionen" inhaltlich zu präzisieren und durch die Bezugnahme auf Zahlungsflüsse sachgerecht einzugrenzen, ohne dass dies den Regelungszweck unterlaufen würde: Im Zentrum stehen Personen, die in GwG-relevante Zahlungsflüsse eingebunden sind und dazu beraten (beispielsweise Anwälte, Notare, Steuerberater, aber auch Makler). Tätigkeiten ohne hinreichenden Bezug zu solchen Zahlungsflüssen, namentlich vorbereitende Leistungen ohne Transaktionsbezug, insbesondere reine Bewertungs- oder Gutachtertätigkeiten, liegen demgegenüber ausserhalb des Anwendungsbereichs. Zudem empfehlen wir eine Orientierung am Begriff der "Vorbereitung und Durchführung", in Anlehnung an die FATF-Terminologie ("prepare for or carry out") (vgl. deutsche Umsetzung ("Planung oder Durchführung")).	Die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{quater} GwG umfasst jede kausale Tätigkeit, welche einen Beitrag zu einem Rechtsvorgang nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a–e GwG darstellt, ohne welchen der Vorgang nicht umgesetzt würde, einschliesslich der Beratung. Als Mitwirkung im Sinne von Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{quater} GwG gilt die Vorbereitung und Durchführung der Zahlungsflüsse und finanziellen Transaktionen inklusive der Mittelbeschaffung in Zusammenhang mit konkreten Rechtsvorgängen gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a–e GwG, ebenso die diesbezügliche Beratung, sowie die Vermittlung konkreter Rechtsvorgänge gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstabe a GwG.
Art. 12e	Kauf und Verkauf von Grundstücken		
Art. 12e Abs. 2 lit. a	die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;	Anlehnung an Wortlaut von Art. 216b OR.	die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken wirtschaftlich einem Kauf oder Verkauf des Grundstücks gleichkommen;
Art. 12e Abs. 2 lit. b	die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn	Es ist nicht verständlich, wie die Belastung einer Liegenschaft mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (also zugunsten	die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen , wenn

Gesetzesbestimmung	Wortlaut Entwurf	Bemerkungen	Vorschläge
	diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;	des Gemeinwesens) zur Geldwäsche verwendet werden könnte. Auch die Einschränkung "wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen" ist steuerlich getrieben und ist hier nicht zu regeln.	diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
Art. 12e Abs. 2 lit. c	die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften;	Diese offene Formulierung führt dazu, dass jede Übertragung auch nur eines einzigen Anteils an einer Immobiliengesellschaft, z.B. nur einer einzigen Aktie an einer börsenkotierten Immobiliengesellschaft dem GwG unterstellt würde, was keinen Sinn macht.	die Übertragung von Mehrheitsbeteiligungen Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften;
Art. 12e Abs. 2 lit. d	die ohne Veräusserung erzielten Planungsmehrwerte im Sinne des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 ³⁴ .	Es ist nicht verständlich, wie eine solcher öffentlich-rechtlicher Vorgang GwG-mässig relevant sein kann.	die ohne Veräusserung erzielten Planungsmehrwerte im Sinne des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979³⁴.

* * * * *